

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 3. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur zu vermitteln.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Das Curriculum befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft; es beinhaltet auch das barrierefreie Bauen. Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur weisen die Absolventen nach, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besit-

zen, wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) befähigen. Die erworbenen Kompetenzen sind darüber hinaus die Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Die Einschreibung zum Studium setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg vom 13. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens zwölfwöchige praktische Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro nachweisen. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Einblick in die Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn ausgeführt und innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums vollständig nachgewiesen wird.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern. Es gliedert sich in zwei Abschnitte.
 1. Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen und Methodik erlernt. Er umfasst das erste und zweite Studiensemester.
 2. Im zweiten Studienabschnitt, der das dritte bis sechste Studiensemester umfasst, erfolgt zuerst die Integration und Verknüpfung des bisher Gelernten (Studiensemester drei und vier). Daran anschließend werden die Anwendung und die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt (Studiensemester fünf und sechs).

- (2) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das Studium sieht kein verpflichtendes praktisches Studiensemester vor.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

¹ Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahme nachweisen.
 6. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Grundlagen Entwerfen 1 (Nr. 3 gemäß Anlage), Gestalten und Darstellen 1 (Nr. 5 gemäß Anlage) und Konstruieren 1 (Nr. 7 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 40 Credits erzielt hat.

§ 9 Studienfachberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits (siehe § 8 Abs. 2) erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Credits erreicht und die Zeiten des Vorpraktikums nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in den Fremdsprachen Englisch oder Französisch abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 15 bis 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Verteidigung erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt mit 12,5 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit ein. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 180 Credits erreicht hat.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 15. Mai 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. April 2006 (Nr. XI/3-H3444.RE.1-11/9 500) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Juli 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.07.2014 in der OTH Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.07.2014.

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Architektur**

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Architekturgeschichte 1 (History of Architecture 1)	4	5						1
1.1	Architekturgeschichte 1 (History of Architecture 1)	(2)	(2)	SU	schrP 90-120				(1)
1.2	Gebäudeanalyse (Building Analysis)	(2)	(3)	S, Ex		StA		m.E.	(-)
2	Architekturgeschichte 2 (History of Architecture 2)	4	5						1
2.1	Architekturgeschichte 2 (History of Architecture 2)	(2)	(3)	SU	schrP 90-120			eine schrP über beide Teilmodule	
2.2	Zeitgenössische Architektur (Contemporary Architecture)	(2)	(2)	SU					
3	Grundlagen Entwerfen 1 (Basics of Architectural Design 1)	6	10	SU, S, Ex		PStA			1
4	Grundlagen Entwerfen 2 (Basics of Architectural Design 2)	5	10	SU, S, Ex		PStA			1
5	Gestalten und Darstellen 1 (Shape and Design 1)	6	5						1
5.1	Gestalten und Darstellen 1 (Shape and Design 1)	(4)	(3)	SU, S, Ex		PStA			(1)
5.2	CAD (CAD)	(2)	(2)	S		StA		m.E.	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
6	Gestalten und Darstellen 2 (Shape and Design 2)	6	5						1
6.1	Gestalten und Darstellen 2 (Shape and Design 2)	(4)	(3)	SU, S		PStA			(1)
6.2	Digitale Präsentation (Digital Representation)	(2)	(2)	S		StA		m.E.	(-)
7	Konstruieren 1 (Architectural Technology 1)	5	5	SU, S, Ex		PStA			1
8	Konstruieren 2 (Architectural Technology 2)	5	5	SU, S, Ex		PStA			1
9	Tragwerk 1 (Building Structure 1)	4	5						1
9.1	Integration Tragwerk 1 und Werkstoffe 2 (Integration Building Structure 1 and Materials 2)	(2)	(3)	S, Ex	schrP 90-120			eine schrP über beide Teilmodule	
9.2	Tragwerk 1 und Werkstoffe 2 (Building Structure 1 and Materials 2)	(2)	(2)	SU					
10	Werkstoffe 1 (Materials 1)	4	5						1
10.1	Integration Werkstoffe 1 (Integration Materials 1)	(2)	(3)	S, Ex	schrP 90-120			eine schrP über beide Teilmodule	
10.2	Werkstoffe 1 (Materials 1)	(2)	(2)	SU					
	Summen für ersten Studienabschnitt	49	60						10

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
11	Allgemeine Kompetenzen (General Skills)	6	7						2
11.1	Wahlpflicht Allgemein ¹⁾ (Elective Mandatory Module General Skills)	(2)	(2)	SU, S		KI o. StA o. PStA. o. mdLLN ¹⁾			(1/2)
11.2	Wahlpflicht Allgemeinwissenschaften ¹⁾ (General Skills)	(4)	(5)	SU, S		KI o. StA o. mdLLN ¹⁾		Teilnotengewichte wie Workloadverteilung	(1/2)
12	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)		10			BA inklusive Verteidigung		Notenanteil Verteidigung 1/8	4
13	Bachelorseminar Wissenschaftliche Ausarbeitung (Seminary: Research and Scientific Writing)	3	5	S		PStA			2
14	Entwerfen 3 (Architectural Design 3)	5	10	SU, S, Ex		PStA			2
15	Entwerfen 4 (Architectural Design 4)	4	10	SU, S, Ex		PStA			2
16	Entwerfen 5 (Architectural Design 5)	4	10	SU, S, Ex		PStA			2
17	Gebäudelehre (Theory of Building Types)	4	5						2
17.1	Gebäudelehre (Theory of Building Types)	(2)	(2)			PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
17.2	Typus (Typology)	(2)	(3)	S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
18	Gebäudetechnik und Energie 1 (Building Services and Energy 1)	4	5						2
18.1	Integration Gebäudetechnik 1 (Integration Building Services1)	(2)	(3)	S		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
18.2	Gebäudetechnik und Energie 1 (Building Services and Energy 1)	(2)	(2)	SU					
19	Gebäudetechnik und Energie 2 (Building Services and Energy 2)	4	5						2
19.1	Integration Gebäudetechnik (Integration Building Services)	(2)	(3)	S		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
19.2	Gebäudetechnik und Energie 2 (Building Services and Energy 2)	(2)	(2)	SU	SchrP 90-120				
20	Gestalten und Darstellen 3 (Shape and Design 3)	5	5						2
20.1	Gestalten und Darstellen 3 (Shape and Design 3)	(3)	(3)	SU, S, Ex	1 PStA				(1)
20.2	Wahlpflicht Gestaltung ¹⁾ (Mandatory Elective Module Design)	(2)	(2)	SU, S		KI o. StA o. mdlLN ¹⁾		m.E.	(-)
21	Konstruieren 3 (Architectural Technology 3)	5	5	SU, S, Ex		PStA			2
22	Konstruieren 4 (Architectural Technology 4)	5	5	SU, S, Ex		PStA			2
23	Konstruieren 5 (Architectural Technology 5)	5	5	SU, S, Ex		PStA			2
24	Konstruieren 6 (Architectural Technology 6)	8	8						2
24.1	Konstruieren 6 (Architectural Technology 6)	(5)	(5)	SU, S, Ex		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
24.2	Energetische Modernisierung (Energy-focused Building Refurbishment)	(3)	(3)	SU, S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
25	Projektorganisation (Project Management)	5	5	SU, S	SchrP 90-120				2
26	Projektrealisierung (Project Realisation)	6	5						2
26.1	Projektrealisierung (Project Realisation)	(4)	(3)	SU, S		PStA			(1)
26.2	Wahlpflicht Praxis ¹⁾ (Mandatory Elective Module Praxis)	(2)	(2)	SU, S, Ex		KI o. StA o. mdlLN ¹⁾		m.E.	(-)
27	Städtebau 1 (Urban Design 1)	6	5						2
27.1	Stadtbe­griff (The City – Term and Definitions)	(2)	(2)	SU	SchrP 90-120				(2/5)
27.2	Städtebau 1 (Urban Design 1)	(4)	(3)	SU, S, Ex		StA			(3/5)
28	Städtebau 2 (Urban Design 2)	6	5						2
28.1	Siedlungsbegriff (Settlement – Term and Definitions)	(2)	(2)	SU, Ex	SchrP 90-120				(2/5)
28.2	Städtebau 2 (Urban Design 2)	(4)	(3)	SU, S, Ex		StA			(3/5)
29	Tragwerk 2 (Building Structures 2)	4	5						2
29.1	Integration Tragwerk 2 (Integration Building Structures 2)	(2)	(3)	S	SchrP 90-120			eine SchrP über beide Teilmodule	
29.2	Tragwerk 2 (Building Structures 2)	(2)	(2)	SU					
	Summen für zweiten Studienabschnitt	89	120						42
	Gesamtsummen	138	180						52

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

KI Klausur
StA Studienarbeit
LN Leistungsnachweis
mdLN Mündlicher Leistungsnachweis
m.E Bewertung mit/ohne Erfolg

schrP Schriftliche Prüfung
mdIP Mündliche Prüfung
SWS Semesterwochenstunden
Ex Exkursion

BA Bachelorarbeit
SU Seminaristischer Unterricht
PStA Prüfungsstudienarbeit
S Seminar